

☒ Westfalenpost/ Westfälische Rundschau

☐ Sonntagsanzeiger

☐ Rundblick

☐ SWA



Öffentliche Bekanntmachung
der
Stadt Droshagen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „An der Währe“, Droshagen –
Germinghausen
- Inkrafttreten

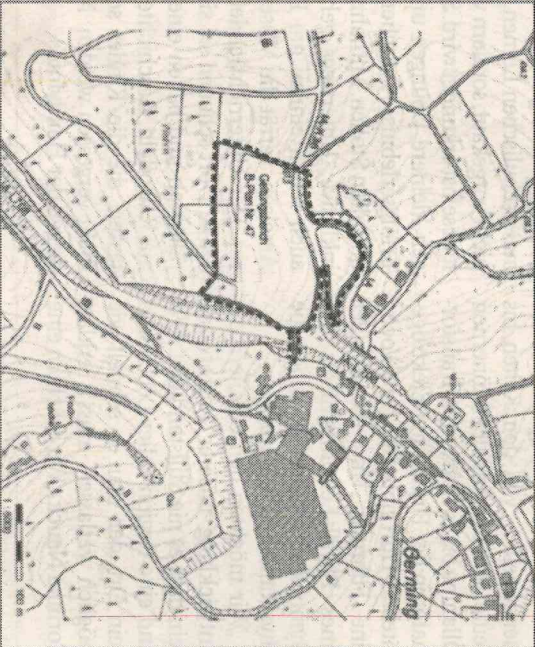
Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und § 1 Abs. 8 i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Droshagen in ihrer Sitzung am 26. September 2013 die Änderung des o. g.

Bebauungsplanes Nr. 47 „An der Währe“, Droshagen – Germinghausen
als **Satzung** beschlossen. Die Änderungssatzung nebst Begründung werden im Fachbereich 4, Planen, Bauen & Wohnen, Dechant-Fischer-Str. 7, Droshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Hinweise:

- Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entscheidungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine ungl. Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Droshagen geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Droshagen vorher, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache Droshagen, 07. Oktober 2013
- Az.: 61 26-10/47,1
- Theo Hiltchenbach
Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "An der Währe", Droshagen-Germinghausen (Eingriffsbebauungsplan)



Lage des Bebauungsplanes Nr. 47 „An der Währe“, Droshagen-Germinghausen (Eingriffsbebauungsplan) und Lage des Ausgleichsbebauungsplanes (Gemarkung Husten Flur 5 Flurstück 36)



Bebauungsplan Nr. 47 „An der Währe“, Droshagen-Germinghausen (Ausgleichsbebauungsplan)

